152. April 19, 1711.[[1]](#footnote-1)

[Seite 1]

Copia[[2]](#footnote-2)

Hochgeachte, Großmächtige, etc., etc.

Demnach die zu absendung der hierländischen Täufferen bestimbte

zeit je länger je näher heranrucket, und folglich nöthig seÿn will,

daß mann umb diesen abzug so viel möglich zu facilitiren und

zu beförderen, die in execution des letzthin auff Intercession

Ihrer Hochmögenden der Herren General Staaten der vereinigten

Niederländten, und Ihrer Königl[ichen] May[estä]t in Preüsen von Eweren

Herrlichkeiten und meinen Hochgeacht und Hochgeehrtesten Herren

emanirten[[3]](#footnote-3) Taüffer Mandats sich præsentirende difficultäten,

so viel thunlich, aus dem weg raume, damit dieses erwehnten

Potentzien wie auch einem Lobl[ichen] Standt so sehr angelegene

Geschäfft, dessen Höchstpreislichen Intention gemäß, dermahlen-

eins seine völlige und erwünschte endtschafft erreichen möge.

Alß hat der zu endts unterzogene Secretarius Höchstgedachter

Ihrer Hochmögenden der Herren General Staaten seiner

obliegenden Pflicht zu seÿn ermessen Ew. Herrlich. und M. h. g. herren

sothane difficultäten hiermit in geziemendem Respect zu

eröffnen, und zugleich Nahmens seiner gnädigsten Herrschafft

umb großgünstige respective veranstaltung Erläuterung

und remedur gehorsambst bitten sollen. Es bestehen aber

sothane Schwürigkeiten in nachfolgenden puncten. Alß

1) Daß weilen die dem Articulo Secundo[[4]](#footnote-4) des letzthin publicirten

Mandats einverleibte Clausul[[5]](#footnote-5) die Lehrer und Zeügnusgeber

betreffent, die meiste so wohl außer Lands sich befindente als

die im Landt noch verborgene Taüffer schew machet, und demnach

verhinderet, daß Sie Sich nicht offenbahren noch zum Vorschein

kommen dörffen, daß demnach einem Lobl[iche]n Standt großgünstigst

belieben wolle, sothane Clausulam zu modificiren und demnoch

Seinen Herren Beambteten darüber einen gnädigen

verhaltungs-Befehl zuertheilen. Weilen

2) Der zu ends unterschriebene Secretarius des sogenanten

Daniel Richens von Fruttiggen zu außführung dieses geschäffts

[Seite 2] über alle maßen vonnöthen, und dessen demnach eben so wenig alß

des rechten Arms entbehren mag, umb damehr, da erwehnter Richen

von Holland auß die ordre hat demselben an die handt zu stehen, auch

zu außfuhrung des gantzen Wercks die nothige gelder zu fourniren[[6]](#footnote-6) etc.

daß demnach ein lobl[iche]r Standt gnädigst geruhen wolle, diesen

Mann, fals Er wieder alles besser vermuthen sich ja in casu[[7]](#footnote-7) das

Landt nicht betretten zu dörffen befindten solte, in specie in

obgedachte modification einzuschliesen.

3) Daß einem lobl[iche]n Standt großgünstigst belieben wolle,

denenjenigen Taüfferen, so an die im Landt hin und wieder

zerstrewte und meistens noch verborgene Taüffer abzusenden

die ohnumbgängliche Nothurfft erforderet, damit Sie in des

unterschriebenen Nahmen denen übrigen das eint und andere

noch ferners vorstellen, sich derer eigentlichen Anzahl, auff daß

mann sich in bestellung der Schiffen und anderen Nothwendig-

keiten darnach richten könne, erkundigen, die nöthige Listen oder

Rodel darüber verfertigen, Sie die Taüffer, daß Sie Sich zum

Abzug fertig und bereitmachen, auff das ernstlichste anmahnen,

so dann derjenigen Taüffer, so das Landt in eigener Person nicht

betretten dörffen, schulden einforderen, deren verborgene oder beÿseits

gesetzte mittel einziehen, und solche demnach krafft Obrigkeitlichen

Mandats bekandt machen, derselben übrige Sachen in Richtigkeit

bringen, und was sonsten zu bereichung des zwecks dieses gantzen

geschäffts wird dienen können, ins werck richten mogen etc. Die nöthige

Promotoriales[[8]](#footnote-8) in offnen an alle die herren Beambtete, wie auch,

fals es nöthig befunden werden wolte, an die herren Geistliche

adressirten Brieffen außfertigen zu lassen.

4) Daß ein lobl[iche]r Stand gnädigst zu Statuiren belieben wolle,

daß die mittel und gelder derjenigen Lehrer, Zeügnus-gebern und

anderer Taüffer und Taüfferinnen (welche krafft Obrigkeitlichen

Mandats daß land in ihrer eigenen Person zwaren nicht betretten

doch aber ihre güther durch andere beziehen lassen dorffen) zugehöhren

und so denen Gemeind und kirchen Güthern noch nicht würcklich und

judicialiter[[9]](#footnote-9) zugesprochen, sondern nur beÿ denenselben

[Seite 3] hinterleget worden, auch sonsten hinter anderer particularen

im verborgenen stehen haben mögten, gedachter Taüffer gewalts-

haberen ohne verweigeren sollen übergeben und verabfolget

werden.

5) Daß ein lobl[iche]r Standt sich gnädigst erklären und demnach

sprechen wolle, wie es ratione der gespaltenen Ehen, und da der

reformierte Ehegatt dem Taüfferischen nicht folgen wolte, zu

halten, auch wie solche Eheleüthe ihre besitzende mittel mit einander

theilen sollen? Ingleichen

6) Wie die hinwegziehende Taüfferische Eltern mit ihren reformirten

kindtern, so im Landt verbleiben wollen, zu theile, auch wie es

ratione der künfftigen Erbschafft derjenigen Taüffer derer

Eltern ebenmäß im landt verbleiben, und ihren hinwegziehenden

kindern ihr Erbtheil anjetzo nicht heraus geben wollen noch

können, zu halten? Auch wie es

7) Ratione derjenigen reformirten Gesellen und Töchteren, so

zu ihren Mannbahren Jahren kommen, keine Eltern mehr haben,

und ihren Taüfferischen Brüdern und Schwestern folgen, und

ihre mittel wie auch das Mann und Landtrecht mitnehmen

wollen, solches Ihnen aber von Ihrer Freundschafft verwehret

werden will, zu verstehen? Und dann wie

8) Es ein lobl[iche]r Standt ratione derjenigen mittel, so die im

Mömpelgartischen, in Elsass, Sundgau und der Pfaltz gesessene

Bernerische Taüffer annoch im Landt verborgen oder stehen haben

mögten gehalten haben wolle, damit diese Leüthe ins künfftige

auch keine ursache mehr haben ins Landt zu kommen.

9) Daß eine hochlobl[ich]e Obrigkeit gnädigst erlauben wolle, daß

diejenige Taüfferische kindter so noch infra annos discretionis[[10]](#footnote-10)

seind und kaum den unterscheidt zwischen schwartz und weis

erkennen, demnach auch weder Willen noch Wahl haben mögen,

dem Göttlichen und Natürlichen Rechten, wie auch aller Billigkeit

gemäß ihren natürlichen Eltern mit ihr der kindtern mitlen

sambt mitnehmung des Mann und Landtrechtens mögen

verabfolget werden.

[Seite 4]

10) Daß eine Höchstpreißliche Obrigkeit ratione derjenigen reformirten,

so denen Taüfferen ihre mittel bis daher zu verbergen geholffen

Sich aber anjetzo nicht ohne ursach beförchten, Sie möchten darüber

von ihrer hohen Obrigkeit, oder aber derer herren Beambteten

übelangesehen oder gar gestrafft werden, dannenhero auch anjetzo

nicht mit der Sprach, vielweniger aber mit denen in handen

habenden Taüffer mitlen heraus wollen, ohnmäßgeblich zu Statuiren

belieben wolle, daß mann diese Leüthe wegen des passirten zwaren

unangefochten lassen, ins künfftige aber und wann Sie Sich mehr

etwas dergleichen unterfangen würden, härtiglich straffen

wolle, Und endtlichen

11) Daß eine lobl[ich]e Obrigkeit über alle obige puncten dero hochweise

gedancken so balden möglich walten, dero Sentimens darüber abfassen,

und solche nicht allein allen denen Herren Beambteten, in derer

ressort sich Taüffer oder Taüffer mittel befindten in erläuterung

des letzten Mandats und zu derselben verhalten gnädigst rescribiren,

sondern solche auch dem unterschriebenen zu seiner Nachricht in

Schrifftlicher und Articulirter Antwort communiciren zu lassen

großgünstigst geruhen wolle.

Wann nun dieses alles wie auch des Unterzogenen Gantzes

absehen auff anders nichts abzwecket, alß damit so wohl Ihrer

Hochmögenden Seiner gnädigsten Herrschafft alß auch eines lobl[iche]n

Stands in hoc tertio[[11]](#footnote-11) führende höchstpreisliche Intention umb so

viel leichter, geschwindter, sicherer und besser erreichet werden

möge. Also versiehet sich solcher auch umb so viel mehr und

ehenter einer großgünstigen Willfahrung und verharret

indessen in allem gebührendem respect.

Hochgeachte Großmächtige, etc.

Ewerer Herrlichkeiten

Bern den 19ten Aprilis 1711.

Ergebenster Diener

[Seite 5]

Copia. Recessus.

Demnach Ihro Hochmögenden Secretarius Herr Runckel

über den Ihme unterm 28 Jan[uarii] zugestelten Recess durch den 19

Aprilis letzthin eingegebenes Memoriale wegen emigration der

hiesigen Taüfferen und verabfolgung derselben mitlen etwelche

erläuterung verlanget. Habend M[ein]e g[eehte] h. nach vernommenem

Bericht, daß mann destwegen meistens mit demselben

übereinkommen, Ihme Herren Secretario gegenwärtigen Actum

zustellen und sich hierdurch erleütheren wollen.

1) So viel den ersten puncten gedeüten Memorialis wegen

einlasung und Landsoffnung der Taüfferen, Lehrern und

Zeügnus-gebern betrifft, wollent M[ein]e g[eehte] h. gern gestatten, daß

anstatt dero wiedereinlasung Obrigkeitliche circular Schreiben

an Ihro Gn[aden][[12]](#footnote-12) ober und unter Beambteten, wo sich dergleichen

Taüffer oder dero Guth befindten solte, abgelasen und

denenselben befohlen werde, sich in ihren Ämbteren zu

erkundigen und M[ein]e g[eehte] h[erren] zu berichten, was für Personen

in ihren Ämbteren, sie seÿent gleich Taüfer oder nicht, der

Taüferen und dero mittlen halb wissenschafft tragind, die

Ihme H[errn] Runckel in diesem Geschäfft beholffen seÿn könnind,

damit als dann zu richtig machung dieser Taüfferischen sachen

dieselbe mit Patenten versehen werden mögind.

2) Und weiter H[er]r Runckel in dem anderen Articul den

proscribirten Taüffer Daniel Richen von Fruttiggen als eine

solche Person, so ihme zu außführung des Geschäffts wegen

vorhaben der emigration der Taüfferen als ohnentbahrlich

vorstelt und anbeÿ verspricht, daß Er im Land kein unheil

anstellen werde, habend M[ein]e g[eehte] h[erren] bewilliget und zugelasen

daß Er im Land bis zu emigration übriger Taüffern, so auff

den 1 Julii nächstkünfftig ihren Vortgang nehmen soll, verbleiben,

dem H[errn] Runckel an die hand gehen, seinetwegen aber gleiche

[Seite 6]

præcautionen, wie gegen denen loßgelasenen Taüfferen, vorge-

kehrt werden solle.

3) Wie nun H[err] Runckel in dem dritten puncten anders nichts

als die nöthige Promotoriales zu aufsuchung der im Land sich

auffhaltenten Taüfferen und dero mitlen verlanget. Alß

mögind M[ein]e g[eehte] h[erren] auch wohl zugeben, daß des H. Runckels

tugendlich befindenten Befehlshaberen die verlangende brieffe

an die H[errn] Ambtleüth zugstelt werdind; zu welcheren auß-

fertigung Ihr Gn[[13]](#footnote-13) es an M[einen] h[och] w. h.der tauffer Cammeren gelasen

haben wollend.

4) Gehet M[ein]e g. h[erren] Erläuterung über den 4 Articul dahin, daß

alle diejenigen mittel und Güther der Lehrern, Zeügnusgeberen

Tauffer und Taüfferinnen, welche entweders aus Obrigkeitlichen

Befehl den Gemeinden zu gesprochen, oder in conformität des

Obrigkeitlichen Taüffer Mandats, oder sonsten den

gemeindten hinterleget worden, alda verbleiben, ihnen aber die

in anderen particular händten sich befindente und im verborgen

stehende effecten und mittel überlasen, auch selbe ihren Gewalts-

habern ohne verweigeren verabfolget werden sollind.

5) Wegen den gespaltenen Ehen und deswegen abgebendten

theilungen zwischen Weib und Kindern, etc. wie dann dessen der

5te Articul des H[errn] Runckeln Memorials meldung thut,

lasends M[ein]e g[eehte] h. ihnen auch gefallen, daß nach des H.Runckels

verlangen und mit ihme getrostenem Vergleich, wann dergleichen

Casus sich zutragen, nach unterschiedlichkeit derselben allwegen

nach Gesätz und Ordnungen ohne ansehen der Personen geurtheilt

und erkent werden sollen.

6) Anbelangend den 6ten puncten, wie namlich und auff was

fähl das Erb-Recht zwüschen denen dismahls emigrirenden Taüfferen

und hier im Land verbleibenden Anverwandten und vice versa zu

[Seite 7] richten seÿe? Habendt Ihro Gn[aden] ihren Entschluss und Einwilligung

dahin gegeben, daß gleich denen weggezogenen Taüfferischen also

auch denen Hierbleibenden Leüthen ihr reciprocirlich natürlich

Erbrecht nicht benommen, dennoch aber selbiges noch auff der

einten noch auff der anderen seiten sich auch nicht weiters

extentiren solle, als in auff und absteigende gerade Linien,

nicht aber in die beÿseits Linien, es seÿe dann sach, daß von

denen weggezogenen Leüthen jemand seinen noch hier im

Land habendten Anverwandten oder Freündten seine Mittel

durch Testamentliche Verordnung übergeben und vergaben

wolle, alß welchen fals dann ein solches Testament in seiner

krafft und gantzen Inhalt bestehen und vice versa gelten soll.

7) In Erläuterung dann des 7ten Articuls mehrgemelden

Memorials ist M[einer] g[eehten] h[erren] Intention, daß besaag destwegen

außgeschriebenen Mandats eint und anderen reformirten

Mann- und Weibs-Personen, so mit ihren Taüfferischen

Anverwandten wegzuziehen entschlossen wären, nicht verspehrt

sein solle, diesere Reis mit ihnen vorzunehmen. so fern

namlich Sie gutwillig emigriren wolten, auch sonsten sich

in dem Alter der discretion befindten würden.

8) Weilen der mit H[errn] Runckeln getroffene Tractat

allein die von hier in Brandenburg oder Holland verreisende

Taüffer, keines wegs aber die seith geräumer zeit sich ausert

Lands alß im Mömpelgartischen, Elsas, Sundgauw und der

Pfaltz gesessene Taüffer und dero Mittel ansiehet. Alß

erachtent M[ein]e g[eehte] h[erren] daß solches gegenwärtige Verhandlung

nichts angehe.

9) Uber den 9ten puncten dann, wie es mit der Taüffer

kindtern, so noch unter den jahren seind, zu halten, und ob

selbe ihren Taüfferischen Eltern mit ihr der kindter Mitlen

[Seite 8] verabfolget werden sollen. Habend M[ein]e g[eehte] h[erren] eingewilliget,

daß allen kindtern ohne unterscheid des Alters, so ihren Willen

können zu verstehen geben, überlasen seÿn und freÿstehen solle,

in dem Land zu bleiben oder ihren Eltern zu folgen, die

unmündige kindter aber will mann lediglich ihren Eltern

folgen lassen.

10) Endlichen dann habend M[ein]e g. h. auch dahin entsprochen, daß

wann sich von Ihro Gn[aden][[14]](#footnote-14) reformirten Unterthanen oder sonsten

deren befundten so den Taüfferen bis dahär ihre Mittel

zu verbergen geholffen, jetzund aber aus Forcht destwegen

übelangesehen oder gestrafft zu werden, mit der Sprach und

habenden Taüffer mittlen nicht heraus dörffen, destwegen ein

Mandat an etwelche nöthigfindente H[errn] Ambtleüth abgelasen

werde, des inhalts, daß M[ein]e g[eehte] h[erren] und dero Ambtleüth jeder-

männiglich unersucht und unangefochten lasen. Ins-

künfftige aber, wann sie sich etwas dergleichen unterfangen

würden, hartiglich zu straffen entschlossen seÿen.

Welcher Entschluss über obgmelde puncten dem

Herren Secretario Runckel hiemit zu verlangter

Erläuterung loco[[15]](#footnote-15) recessus zugestellt wird. Actum vor

Rath, und Räth und Burger den 19 Aprilis und 13 Maii

1711.

Cantzleÿ Bern.

[Seite 9]

Copia.

Nachdeme M[ein]e g[eehrte] herren und Oberen Rath und Burger

einige Puncten des Memorials so der herr Secretarius Runckel

unterm 19ten Aprilis jungsthin eingegeben, zur nochmahligen

deliberation zurück geschicket und Ihnen auff heüth die

relation abstatten lassen. Habendt hochgedacht M[eine] g[eehrte] herren

über den 6ten Puncten besagten Memorialis, wie namlich

und auff was für fäll das Erbrecht zwischen denen dismahlen

emigrirenden Taüfferen und hier im Landt bleibenden

Anverwandten, und vice versa, zu richten seÿe? Ihren Entschluss

und Einwilligung dahin gegeben, daß, gleich denen

weggezogenen Taüfferischen- alß auch den hierbleibenden

Leüthen ihr reciprocirlich natürlich Erb-Recht nicht benommen,

Dennoch aber selbiges noch auff der einten noch anderen seithen

sich auch nicht weiters extendiren solle, als in auff- und ab-

steigende Linien nicht aber in die beÿseith-Linien. Es seÿe

dann sach, daß von denen weggezogenen Leüthen jemand

seinen hier im Landt noch habendten Anverwandten oder

Freündten seine mittel durch Testamentliche Verordnung

übergeben und vergaaben wolle, als welchen fals dann

ein solch Testament in seiner krafft und gantzen Inhalt

bestehen und vice versa gelten soll.

Uber den 9ten Puncten dann bemelten Memorialis,

wie es mit den Taüffer-kindtern, so noch unter der Jahren

seindt, zu halten? und ob selbige ihren Taüfferischen Eltern

mit ihr der kindter mittel verabfolget werden sollend!

[Seite 10]

Habendt M[ein]e g[eehrte] herren und Oberen eingewilliget, daß allen

kindteren ohne unterscheidt des Alters, so ihren Willen

können zu verstehen geben, überlasen seÿn und freÿstehen

soll, in dem Landt zubleiben oder ihren Eltern zu folgen,

Die unmündigen kindter aber will mann lediglich den

Eltern folgen lassen.

Welcher Entschluss über bemeldte beÿde frag-Puncten

dem Herren Secretario Runckel hiermit loco

Recessus zugestellet wird. Act[um] Coram[[16]](#footnote-16) 200: den 13

Maÿ 1711. .

Cantzleÿ Bern

1. 152 This is A 1325 from the De Hoop Scheffer Inventaris. [↑](#footnote-ref-1)
2. This is in the handwriting of Johann Ludwig Runckel. [↑](#footnote-ref-2)
3. emanirten, “issued” (German). [↑](#footnote-ref-3)
4. Articulo Secundo, “in the second article” (Latin). [↑](#footnote-ref-4)
5. Clausula, “clause” or “section” (Latin). [↑](#footnote-ref-5)
6. Fourniren. Although the German word, furnieren, means “to veneer, to varnish,” this seems to be related to the French word, fournir, “to supply.” [↑](#footnote-ref-6)
7. in casu, “in the event” (Latin). [↑](#footnote-ref-7)
8. Promotoriales (Latin) in Hoven, Dictionary of Renaissance Latin, “of recommendation.” The Oxford English Dictionary has promotorial letters, “letters of attorney.” [↑](#footnote-ref-8)
9. judicialiter, “judicially” (Latin). [↑](#footnote-ref-9)
10. infra annos discretionis, “below the years of discretion” (Latin). [↑](#footnote-ref-10)
11. In hoc tertio, “in this third” (Latin). [↑](#footnote-ref-11)
12. Gnaden or Gnädigen, made with a very unusual capital “G.” [↑](#footnote-ref-12)
13. The same unusual “G” as earlier. [↑](#footnote-ref-13)
14. Or Gnädigen. See footnote above. [↑](#footnote-ref-14)
15. loco recessus, “at the place of resolution” (Latin). [↑](#footnote-ref-15)
16. Actum Coram, “Done in the presence of” (Latin). [↑](#footnote-ref-16)